

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 3. März 2026**

**Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021
(2. GlüÄndStV 2021)**

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 (Brem.GBl. 2021, S. 308, 309) ist ein bundesweiter Kompromiss zu einem gemeinsamen Vorgehen für legales und staatlich kontrolliertes Angebot im Glücksspielwesen gelungen. Dieses hat sich an den fünf gleichrangigen Zielen des Staatsvertrages zu orientieren – der Spielsuchtvorbeugung und -bekämpfung, der Kanalisierung des natürlichen Spieltriebs der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen, der Schwarzmarktbekämpfung, der Gewährleistung des Jugend- und Spielerschutzes, der Manipulationsverhinderung und der Integritätswahrung des Sports.

Nach der ersten Änderung des Staatsvertrages vom 23. März 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 696, 697) bedarf es erneut einiger inhaltlicher Weiterentwicklungen. In der 223. Sitzung der „Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK) am 11. bis 13. Juni 2025 hat die IMK dem angefügten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 in der Fassung vom 28. März 2025 zugestimmt.

Der Entwurf des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 sieht folgende wesentlichen Änderungen vor:

- die Erweiterung der Abfragekompetenz der zuständigen Erlaubnisbehörde (Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder - GGL) auch auf nationale Strafverfolgungsbehörden sowie auf ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden (§ 4b Abs. 2 Satz 2 GlüÄndStV-E),
- die Konkretisierung der Pflichten beim Abgleich mit dem Spielersperrsystem (§ 8 Abs. 3 GlüÄndStV-E) mitsamt entsprechenden Ordnungswidrigkeitstatbeständen (§ 28a Abs. 1 GlüÄndStV-E),
- die Überarbeitung der Regelung zu Netzsperrern (IP-Blocking - § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 GlüÄndStV-E),
- die Erweiterung der Aufsichtsbefugnisse der Glücksspielaufsichtsbehörden des § 9 um eine allgemeine Abfragekompetenz analog § 4b Abs. 2 Satz 2 GlüÄndStV-E zur Abfrage von Erkenntnissen bei den in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder sowie der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (§ 9 Abs. 3a Sätze 1 und 3 GlüÄndStV-E),
- die Vereinfachung der Regelungen zur Befassung des Verwaltungsrates beim Abschluss von Verträgen durch die GGL (§ 27h Abs. 3 Nr. 11 GlüÄndStV-E),
- die Neuregelung der Vertraulichkeit von Verwaltungsratssitzungen (§ 27h Absatz 6a GlüÄndStV-E) und
- die Vereinfachung bei der Bestellung des Wirtschaftsprüfers (künftig durch die GGL im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof von Sachsen-Anhalt (§ 27m GlüÄndStV-E)).
- Zudem ist es angezeigt, auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) zum Datenaustausch mit Sicherheitsbehörden zu reagieren und die Rechtsgrundlagen zur Abfrage von Erkenntnissen bei Sicherheitsbehörden zur Wahrung der Verfassungsmäßigkeit entsprechend einzugrenzen (§ 4b Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 3a Sätze 1 und 3 GlüÄndStV-E).

Der Entwurf des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 ist anliegend samt begründender Erläuterung beigelegt.

Das durchzuführende Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission ist eingeleitet. Die Kommission hat den Entwurf zur Kenntnis genommen. Von den anderen EU-Mitgliedstaaten hat nur Malta eine ausführliche Stellungnahme abgegeben, die nach übereinstimmender Auffassung aller Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder nicht zu Änderungen Anlass gibt. Die Europäische Kommission hat gleichwohl bezugnehmend auf die ausführliche Stellungnahme Maltas unter dem 20. Januar 2026 Stellung genommen und im Wege einer allgemeinen Information im Hinblick auf den Digital Services Act (Verordnung (EU) 2022/2065) um Klarstellung gebeten. Die deutschen Bundesländer beabsichtigen kurzfristig, gegenüber der Europäischen Kommission klarzustellen, dass die für den Vollzug zuständige Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder die vom Digital Services Act gestellten Anforderungen beim Erlass von Entfernungs- und Sperranordnungen beachten wird. Den weiteren Fortgang des Verfahrens hindert dies aber nicht. Der formelle Abschluss des Notifizierungsverfahrens erfolgt erst mit der Übersendung des finalen Entwurfs nach Inkrafttreten, da erst mit dem endgültigen Wortlaut die Kommission in der Lage ist zu prüfen, ob der Wortlaut des Entwurfstextes mit dem finalen Wortlaut übereinstimmt und ob der Mitgliedstaat ggf. den Vorschriftenentwurf an das Unionsrecht angepasst hat.

Die Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages soll durch die Innenministerinnen und Innenminister bzw. durch die Innensenatorin und -senatoren nach der entsprechenden Unterrichtung der Landesparlamente erfolgen. Die Senatorin für Inneres und Sport ist gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Geschäftsordnung des Senats zur Unterzeichnung des Staatsvertrags ermächtigt worden. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) ist entsprechend zu unterrichten.

Nach Vorliegen der Unterschriften aller Länder wird der Senat die Ratifizierung durch ein entsprechendes Zustimmungsgesetz vorbereiten und dieses der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Zustimmung vorlegen. Der Zweite Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags soll am Tag nach Hinterlegung aller Ratifizierungsurkunden der Länder in Kraft treten (Art. 2 GlüÄndStV).

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Entwurf des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021) zur Kenntnis.

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)¹

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Artikel 1

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020, der durch den Staatsvertrag vom 24. März 2022 geändert worden ist,

wird wie folgt geändert:

1. § 4b Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit ist sie, sofern nicht bereits andere Gründe einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, befugt, Erkenntnisse von in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, insbesondere zu den Voraussetzungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, abzufragen.“

b. Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die nach Satz 2 erhobenen Daten erfolgloser Antragsteller dürfen zu Zwecken der Überprüfung auch über den Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung hinaus verarbeitet werden und werden spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis folgt, gelöscht.“

2. Nach § 8 Absatz 3 Satz 5 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Abgleich darf ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, erfolgen. Die Weitergabe an Dritte und die Zulassung einer Nutzung der Zugangskennung durch Dritte sind verboten.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„nach vorheriger Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung dieser Angebote gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten im Sinne des Artikels 3 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2022/2065, insbesondere auch in Fällen einer reinen Durchleitung, ergreifen, sofern sich Maßnahmen gegenüber einem Veranstalter oder Vermittler dieses Glücksspiels als nicht

durchführbar oder nicht erfolversprechend erweisen; diese Maßnahmen können auch erfolgen, wenn das unerlaubte Glücksspielangebot untrennbar mit weiteren Inhalten verbunden ist.“

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere mit den in- und ausländischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, den Landesmedienanstalten, der Bundesnetzagentur, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und dem Bundeskartellamt zusammen und können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 3 erforderlich ist, zu diesem Zweck Daten austauschen. Dies gilt für die Landesmedienanstalten im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Glücksspielaufsichtsbehörden entsprechend. Der Datenaustausch nach Satz 1 mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden ist, sofern er im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens zur Prüfung der Zuverlässigkeit erfolgt, nur erforderlich, wenn die Erlaubnis nicht bereits aus anderen Gründen zu versagen ist. § 4b Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

4. In § 9a Absatz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „§ 12 Absatz 3“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

5. § 27h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„den Abschluss von Verträgen, sofern die Verpflichtung der Anstalt im Einzelfall eine in der Satzung festzulegende Grenze übersteigt.“

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„Die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates sind vertraulich. Parlamentarische Auskunftsrechte oder sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen bleiben unberührt.“

6. § 27m wird durch den folgenden § 27m ersetzt:

„(1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt unterliegt der Prüfung der Rechnungshöfe der Trägerländer.

(2) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechende Anwendung. Die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes übt die zuständige Behörde nach § 27l Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Sitzlandes aus.“

7. § 28a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummern 32 und 33 eingefügt:

„32. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 6 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, einen Abgleich mit der Sperrdatei nicht ausschließlich über die Zugangskennung, die der jeweiligen Betriebsstätte im terrestrischen Bereich oder der jeweiligen Internetdomain bei Glücksspielen im Internet zugeordnet ist, vornimmt,

33. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 7 als Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen, an denen gesperrte Spieler nicht teilnehmen dürfen, die Zugangskennung an Dritte weitergibt oder die Nutzung durch Dritte zulässt,“

b) Die bisherigen Nummern 32 bis 58 werden zu den Nummern 34 bis 60.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Der Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz in Kraft.

(2) Die oder der Vorsitzende der Innenministerkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

EU-Rechtsakte

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1)

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für den Freistaat Bayern:

München, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Berlin:

Berlin, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Saarland:

Saarbrücken, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den _____

Unterschrift

Unterzeichnung des Zweiten Staatsvertrags zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den _____

Unterschrift

Erläuterungen zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (2. GlüÄndStV 2021)

I. Ausgangslage

Der zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene Glücksspielstaatsvertrag 2021 soll als gemeinsamer Rechtsrahmen für die Glücksspielregulierung in den Ländern insbesondere für länderübergreifende Angebote Rechtssicherheit und einheitliche Schutzstandards für die Bevölkerung in ganz Deutschland schaffen. Die Erreichung der Ziele des § 1 erfordert neben der Ermöglichung hinreichend attraktiver legaler Angebote mit hohen Schutzstandards für die Spieler gleichzeitig eine effektive Unterbindung unerlaubter Glücksspielangebote, die für Spieler mit zusätzlichen und unübersehbaren Gefahren verbunden sind.

Im Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurden daher die Vollzugsmöglichkeiten verbessert. Neben weiteren Instrumenten wurde auch eine der Sache nach bereits früher bestehende Ermächtigung für Sperranordnungen (Netzsperrungen bzw. IP-Blocking) wiedereingeführt.

Die Umsetzung dieses Instruments erwies sich jedoch als problematisch, da die bisherige Rechtsgrundlage des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Maßnahmen zur Sperrung dieser Angebote gegen im Sinne der §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes verantwortliche Diensteanbieter vorsieht und hinsichtlich dieses Adressatenkreises in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung rechtliche Bedenken geltend gemacht wurden, die einer rechtssicheren Anwendung des Instruments auf absehbare Zeit entgegenstehen. Zudem führte die im Jahr 2024 eingetretene Änderung des Rechtsrahmens durch Inkrafttreten des sog. Digital Services Acts mit unmittelbarer Wirkung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einem Wegfall des Telemediengesetzes, welches durch das Digitale-Dienste-Gesetz abgelöst wurde. Für eine rechtssichere Anwendung dieses

unerlässlichen Vollzugsinstruments war damit eine zeitnahe Neuregelung der Rechtsgrundlage erforderlich geworden.

Daneben ergaben sich aus dem Zwischenbericht der Länder im Rahmen der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in materiell-rechtlicher Hinsicht weitere Änderungsbedarfe, die bereits vor dem Abschluss der Evaluierung mit Vorlage des zusammenfassenden Berichts zum 31. Dezember 2026 umgesetzt werden sollen. Schließlich werden weitere Anpassungen zur Vereinfachung und Verbesserung von Verfahrensregelungen vorgenommen.

II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 in **§ 9 Absatz 1** wird der Verweis in der Rechtsgrundlage an die seit dem Jahr 2024 bestehende Rechtslage angepasst und gleichzeitig den im Hinblick auf den Adressatenkreis bestehenden Bedenken Rechnung getragen.

Durch Ergänzungen der Regelungen in **§ 4b und § 9 Absatz 3a** werden die Abfragekompetenzen der Erlaubnis- und Aufsichtsbehörden erweitert.

Durch eine Änderung in **§ 8 Absatz 3 und § 28a Absatz 1** wird klargestellt, dass für den Abgleich mit dem Spielersperrsystem für jede Betriebsstätte nur die dieser Betriebsstätte zugeordnete Zugangskennung verwendet werden darf und eine Weitergabe und Zulassung einer Nutzung dieser Zugangskennung durch Dritte verboten ist.

Durch die Änderung in **§ 27h Absatz 3** wird die Möglichkeit geschaffen, in der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder umfassende Regelungen im Hinblick auf Verträge, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, vorzunehmen. Durch die Einführung des neuen **§ 27h Absatz 6a** wird die Vertraulichkeit der Verwaltungsratssitzungen der

Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder unter Wahrung der parlamentarischen und behördlichen Auskunftsrechte gewährleistet.

Durch eine Ergänzung in § 27m wird eine Vereinfachung dahingehend vorgenommen, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Rechte bei der Wahl oder Bestellung der Abschlussprüfer nunmehr allein von der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt ausgeübt werden.

III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die bestehende Abfragekompetenz soll auf nationale Strafverfolgungsbehörden sowie auf ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden erweitert werden.

Zugleich wird mit Blick auf die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, die deutlich erhöhte Anforderungen an den Datenaustausch mit Verfassungsschutzbehörden stellt, von der Datenabfrage bei Verfassungsschutzbehörden Abstand genommen (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22 –, BVerfGE 169, 130-235, Rn. 113, juris, sowie BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17 –, BVerfGE 162, Rn. 336, juris) und zu diesem Zweck der Begriff der „Sicherheitsbehörden“, unter den üblicherweise die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden gefasst werden, durch den der „Polizeibehörden“ ersetzt.

Weiter trägt die Erweiterung auf ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden dem Umstand Rechnung, dass Antragsteller oftmals international tätigen Unternehmensverbänden angehören. Insbesondere die

Prüfung der erweiterten Zuverlässigkeit nach § 4a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d setzt voraus, dass Erkenntnisse zu dem Antragsteller selbst und den mit ihm verbundenen Unternehmen ermittelt werden. Bei Antragstellern mit Sitz im Ausland bzw. bei Antragstellern, die mit ausländischen Unternehmen verbunden sind, bedarf es dementsprechend der Möglichkeit, auch ausländische Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nach entsprechenden Erkenntnissen abzufragen. Dies umfasst insbesondere die in § 4a Absatz 1 Nummer 1 geregelten Kriterien der erweiterten Zuverlässigkeit.

Bislang sind die Strafverfolgungsbehörden nicht explizit genannt, obwohl Erkenntnisse aus laufenden Ermittlungsverfahren, aus eingestellten Ermittlungsverfahren oder aus Strafverfahren, die zu einer Verurteilung unterhalb der Schwelle der Eintragung ins Bundeszentralregister geführt haben, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers bedeutsam sein können. Somit erfolgt hier eine Angleichung an § 9 Absatz 3a, der die Strafverfolgungsbehörden explizit benennt.

Zugleich ist verfassungsrechtlich für den Datenabruf sicherzustellen, dass er die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit wahrt. Dazu ist es erforderlich, dass die Regelung Anlass, Zweck und Umfang normiert (BVerfGE 155, 119, 208). Das Merkmal der Zuverlässigkeit und folglich eine fundierte Prüfung derselben ist von herausgehobener Bedeutung. In glücksspielrechtlicher Hinsicht bildet sie das Fundament für die Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Spielbetriebs und dient als Konsequenz der Bekämpfung der Folge- und Begleitkriminalität (§ 1 Satz 1 Nummer 4), welche mit Glücksspiel einhergehen können. Gleiches gilt für die Bekämpfung von Geldwäsche. Gemäß den Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF) soll die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass kriminelle Personen oder ihre als Strohleute eingesetzten Mitarbeiter glücksspielrechtliche Erlaubnisse erhalten oder als wirtschaftliche Eigentümer einer wesentlichen oder kontrollierenden Beteiligung

an einer Gesellschaft mit einer solchen Erlaubnis beteiligt sind (FATF Methodology for Assessing Technical Compliance with the FATF Recommendations and the Effectiveness of AML/CFT/CPF Systems, Updated December 2025, Recommendation 28.1 lit. b und 28.4 lit. b). Geldwäsche untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat, die Leistungsgesellschaft und die Integrität des Wirtschafts- und Finanzstandortes Deutschland. Das Kriterium der Zuverlässigkeit soll verhindern, dass Kriminelle illegale Profite aus Straftaten erfolgreich in den legalen Wirtschaftskreislauf als Anbieter von Glücksspielen einschleusen, und somit auch Anreize für weitere Straftaten unterbinden.

Zugleich wird die Eingriffsintensität auf das erforderliche Maß beschränkt. Mit den gegenüber der Vorgängerregelung präzisierten Festlegungen ist gewährleistet, dass entsprechende Abfragen zum Zwecke der Prüfung der Zuverlässigkeit und nicht zu anderen Zwecken erfolgen. Zudem darf eine Abfrage bei Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nur als letzter Schritt vor einer Erlaubniserteilung erfolgen. Ist die Erlaubnis bereits aus anderen Gründen zu versagen, darf eine entsprechende Abfrage nicht mehr erfolgen. Schließlich wird eine Bestimmung zur Datenlöschung eingefügt.

Die Zweckbestimmung der Datenverarbeitung wird für den Zeitraum zwischen der behördlichen Entscheidung und der Löschung präzisiert, indem klargestellt wird, dass die Verarbeitung in diesem Zeitraum insbesondere zu Zwecken der behördlichen und gerichtlichen Kontrolle zulässig ist. So sollen nicht nur die Gerichte, sondern auch die Erlaubnisbehörden selbst in der Lage sein, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände die einmal getroffene Entscheidung zu überprüfen.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich im Weiteren nach den jeweiligen Rechtsvorschriften für die jeweilige Polizei- bzw. Strafverfolgungsbehörde. Nach dem vom BVerfG entwickelten „Doppeltürmodell“ (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 -, Rn. 123, juris; BVerfG,

Beschluss vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13 -, BVerfGE 155, 119-238, Rn. 93, juris) bedürfen sowohl die Abfrage als auch die anschließende Datenübermittlung als jeweils eigenständige Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) einer normenklaren und verhältnismäßigen Rechtsgrundlage, die vom jeweils zuständigen Gesetzgeber geschaffen werden muss. Datenübermittlungsbefugnisse für andere als Glücksspielaufsichtsbehörden sind mithin in den jeweiligen Spezialgesetzen zu regeln.

Im Übrigen sind von den Glücksspielaufsichtsbehörden die sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen, für Abfragen bei ausländischen Behörden insbesondere die Artikel 44 ff. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Zu Nummer 2

Durch die ausdrückliche Aufnahme der Verpflichtung, für den Abgleich mit der Sperrdatei ausschließlich die der lokalen Betriebsstätte (im terrestrischen Bereich) oder der Internetdomain (bei Glücksspielen im Internet) zugeordnete Kennung zu verwenden, soll den zuständigen Aufsichtsbehörden eine genaue Zuordnung ermöglicht und die Nachprüfbarkeit verbessert werden.

Zwar dürfen bereits nach der bisherigen Rechtslage Zugangskennungen ausschließlich für eine konkrete Betriebsstätte oder Internetdomain verwendet werden. In der Praxis wurde diese Vorgabe nicht ausreichend beachtet, so dass eine weitere Konkretisierung notwendig ist. Etwaigem Missbrauch in Form der Weitergabe von Zugangskennungen an Dritte bzw. deren Duldung soll durch die staatsvertragliche Festschreibung eines entsprechenden Verbots nunmehr besser Einhalt geboten werden können. Zuarbeitende externe Dienstleister (wie IT-Dienstleister oder Plattformbetreiber, die im Auftrag der Glücksspielanbieter den Sperrdateiabgleich technisch durchführen) gelten nicht als Dritte i.S.d. Vorschrift.

Zu Nummer 3a

In § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird der Verweis auf die §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes (im Folgenden TMG) durch einen Verweis auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG („Digital Services Act“, im Folgenden DSA) ersetzt. Seit dem 17. Februar 2024 ist der DSA unmittelbar geltendes Recht in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Zu dessen Durchführung im nationalen Recht ist zum 14. Mai 2024 das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und zur Änderung weiterer Gesetze vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) in Kraft getreten, welches in Artikel 37 Absatz 2 das Außerkrafttreten des TMG anordnet. Der DSA hat die Vorgaben der Artikel 12 bis 15 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG in seinen Artikeln 4 ff. übernommen und die §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes damit weitestgehend entbehrlich gemacht. Im Übrigen wird der Regelungsgehalt der §§ 7 ff. TMG (insb. §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 4 TMG) in §§ 7 und 8 DDG fortgeführt und teilweise erweitert.

Die in Artikel 3 Buchstabe g DSA definierten Vermittlungsdienste umfassen ein breites Spektrum an wirtschaftlichen Tätigkeiten, die online stattfinden und sich kontinuierlich weiterentwickeln, um eine rasche, sichere und geschützte Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und allen Beteiligten des Online-Ökosystems komfortable Lösungen zu bieten. Ob es sich bei einem bestimmten Dienst um eine „reine Durchleitung“, eine „Caching“-Leistung oder einen „Hosting“-Dienst handelt, hängt ausschließlich von seinen technischen Funktionen

ab, die sich möglicherweise im Laufe der Zeit ändern, und sollte von Fall zu Fall geprüft werden (vgl. Erwägungsgrund 29).

Die Artikel 4 ff. DSA legen in Bezug auf die Haftung der Anbieter solcher Vermittlungsdienste fest, wann der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten im Zusammenhang mit von den Nutzern bereitgestellten rechtswidrigen Inhalten nicht haftbar gemacht werden kann (vgl. Erwägungsgrund 17). Die dort festgelegten Haftungsausschlüsse lassen indes die Möglichkeit von Verfügungen unterschiedlicher Art gegen Anbieter von Vermittlungsdiensten unberührt, selbst wenn diese die im Rahmen dieser Ausschlüsse festgelegten Bedingungen erfüllen. Solche Verfügungen können insbesondere in im Einklang mit dem Unionsrecht erlassenen gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die Abstellung oder Verhinderung einer Zuwiderhandlung verlangen, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Inhalte, die in solchen Anordnungen spezifiziert werden, oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen (vgl. Erwägungsgrund 25).

Mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 wurde die Befugnis zur Sperrung von Internetseiten (sog. Netzsperrern) als wichtiges Instrument zur Bekämpfung unerlaubter Angebote im Internet wieder eingeführt mit dem Anliegen, im Hinblick auf die Ziele des § 1 Satz 1 die technische Erreichbarkeit solcher Angebote aus dem Inland zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Netzsperrern können dabei auf verschiedene Arten umgesetzt werden. Eine Art der technischen Umsetzung stellt das sog. IP-Blocking dar. Da dieses jedoch häufig die Gefahr eines Overblockings birgt, wenn hinter der gesperrten IP weitere Internetseiten (= URLs) mit legalen Inhalten stehen, hat sich nach aktuellem technischen Wissensstand die sog. DNS-Sperre in der behördlichen Praxis als regelmäßig verhältnismäßigeres Sperrverfahren etabliert. Bei einer „Domain-Name-System“-Sperre wird die Zuordnung zwischen der Domain und der zugehörigen IP-Adresse im DNS-Server des Internetzugangsanbieters getrennt. Die Internetseite bleibt also weiterhin

bestehen, ist aber nicht mehr durch Eingabe der Domain in die Adresszeile des Browsers zu erreichen. Die Einrichtung einer solchen DNS-Sperre muss in der Regel durch den Internetzugangsanbieter erfolgen.

Nach der bislang geltenden Regelung umfasste der Adressatenkreis für entsprechende behördliche Sperranordnung nach dem bisherigen Wortlaut von § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 lediglich im Sinne der §§ 8 bis 10 des TMG verantwortliche Diensteanbieter. Da aber durch die §§ 8 bis 10 TMG die Haftung von Diensteanbietern weitestgehend ausgeschlossen wurde, war eine Verantwortlichkeit nach diesen Vorschriften – gerade des grundsätzlich neutral agierenden Internetzugangsanbieters – regelmäßig nicht gegeben. Um künftig insbesondere auch die Internetzugangsanbieter im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr in den Kreis möglicher Adressaten behördlicher Sperranordnungen einzubeziehen, verzichtet die geänderte Regelung auf das Kriterium der Verantwortlichkeit. Die Angemessenheit der staatsvertraglichen Ermächtigung bleibt gleichwohl dadurch gewahrt, dass eine Inanspruchnahme des Internetzugangsanbieters erst dann in Betracht kommt, wenn sich Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung rechtswidriger Inhalte gegenüber dem Veranstalter oder Vermittler des unerlaubten Glücksspiels, also regelmäßig dem für den illegalen Inhalt direkt verantwortlichen Betreiber der Webseite selbst, als nicht durchführbar oder nicht erfolgsversprechend erweisen und Maßnahmen gegen andere in Betracht kommende Anbieter von Vermittlungsdiensten kein gleich effektives Mittel darstellen. Da Registrare – wie im Übrigen auch Registries – nach dem DSA ebenfalls als Anbieter des Vermittlungsdienstes einer reinen Durchleitung zu fassen sind (vgl. Erwägungsgrund 29), ist eine gesonderte Nennung neben den Internetzugangsanbietern nicht länger erforderlich.

In der geänderten Regelung wird entsprechend der im DSA vorgesehenen Reaktionsmöglichkeiten im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten (vgl. bis zum 13. Mai 2024 auch § 7 Absatz 3 Satz 1 TMG) die Entfernung illegaler Inhalte ergänzend

zur Sperrung des Zugangs zu solchen Inhalten aufgenommen. Dies soll dem Umstand der rasanten technischen Entwicklung Rechnung tragen und eine effektive Gefahrenabwehr künftig auch in solchen Fällen sicherstellen, in denen aufgrund veränderter technischer Rahmenbedingungen (z. B. mobile Applikation statt herkömmlicher Webseite) die Nutzung der illegalen Inhalte technisch nicht durch eine Sperre, sondern eine gezielte Entfernung des illegalen Angebots unterbunden werden muss.

In § 9 Absatz 1 Satz 5 wurde der Verweis auf § 88 Absatz 3 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung durch den Verweis auf die inhaltsgleiche Nachfolgevorschrift in § 3 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten ersetzt.

Zu Nummer 3b

Eine Erweiterung der Regelung auch auf ausländische Strafverfolgungsbehörden erscheint angesichts überwiegend international operierender Glücksspielanbieter geboten. Zudem wird die Befugnis zur Abfrage auf (in- wie ausländische) Polizeibehörden erweitert.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit und die Befugnis zum Datenaustausch wird über die Spezialregelung des § 4b Absatz 2 Satz 2 im Erlaubnisverfahren hinaus über die Aufnahme in § 9 auch auf die gesamte Tätigkeit der Glücksspielaufsicht in Bezug auf alle Glücksspielangebote erweitert. Zahlreiche für die Beurteilung der glücksspielrechtlichen Zuverlässigkeit erforderlichen Tatsachen werden nicht in ein Führungszeugnis aufgenommen (vgl. § 32 BZRG). Dabei sind gerade in diesem kriminalitätsanfälligen Bereich weitergehende Erkenntnisse von großer Bedeutung, insbesondere um das Ziel der Abwehr von mit Glücksspielen verbundener Folge- und Begleitkriminalität zu erreichen (§ 1 Satz 1 Nummer 4). In diesem Zusammenhang erscheint es gerade auch im Bereich

des standortbezogenen Glücksspiels zweckmäßig, über laufende, eingestellte oder abgeschlossene Ermittlungs- bzw. Strafverfahren Kenntnis zu erlangen, um eine Zuverlässigkeitsprognose vornehmen zu können.

Die Abfrage hat allein zur Erfüllung der im Rahmen von § 9 Absatz 1 und 3 zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu erfolgen.

Um die Eingriffsintensität zu begrenzen, wird zusätzlich eine Bestimmung zur Datenlöschung eingefügt.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung richtet sich im Weiteren nach den jeweiligen Rechtsvorschriften für die jeweilige datenübermittelnde Behörde.

Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu § 4b Absatz 2 Satz 2.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Wie bisher sollen ländereinheitlich nur die Erlaubnisse nach § 12 Absatz 3 Satz 1 erteilt werden. Sofern eine Soziallotterie nur in einigen Ländern veranstaltet wird, bleiben die Länder nach Satz 2 zuständig.

Zu Nummer 5a

Nach § 27h Absatz 3 beschließt der Verwaltungsrat über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt (Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder - GGL). Ausweislich der folgenden „insbesondere“- Auflistung beschließt der Verwaltungsrat danach auch über den Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren (§ 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 Alternative 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Buchstabe c GGL-Satzung). Der Staatsvertrag ermächtigt die Anstalt nicht, eine Wertgrenze für die Beteiligung des Verwaltungsrates festzulegen. Folglich ist in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Buchstabe c GGL-Satzung – in Abweichung zu Nummer 11 Buchstabe a und

Buchstabe b (dort ab 100.000 Euro bezogen auf die Vertragslaufzeit) – keine Wertgrenze für die Vorlage von derartigen Verträgen festgelegt. Damit ist nach dem reinen Wortlaut von Staatsvertrag und Satzung jeder Vertrag mit einer Vertragslaufzeit von mehr als fünf Jahren dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Erläuterungen zu § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 geben hier hinsichtlich einer Wertgrenze keine weitere Auskunft.

Der Verwaltungsrat als Organ der GGL soll über die grundsätzlichen Angelegenheiten der GGL beschließen. Dem Verwaltungsrat obliegt ferner die Aufsicht über den Vorstand. Damit der Verwaltungsrat den grundsätzlichen und wichtigen Aufgaben nachkommen kann, hat der Gesetzgeber u. a. in § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 und der dazu in der GGL-Satzung vorgenommenen Konkretisierung prinzipiell Wert- und Laufzeitgrenzen eingeführt.

Die Neufassung von § 27h Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 sieht nun vor, für sämtliche Vertragsabschlüsse der Anstalt in der Satzung eine Wertgrenze für die Beteiligung des Verwaltungsrates festzulegen. Die Erweiterung folgt dem Gedanken, dass nicht jede Kleinstbeschaffung oder Vertragsgegenstände von geringem wirtschaftlichen Wert (z. B. wiederkehrende Alltagsbeschaffungen) dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat soll und muss sich auf die wesentlichen Dinge konzentrieren und nicht mit im Vergleich Kleinigkeiten be- oder überlastet werden. Gleichzeitig soll der Verwaltungsaufwand der Anstalt beim Abschluss von Verträgen mit geringer wirtschaftlicher Bedeutung verringert werden.

Sofern Vertragsabschlüsse zwar unter die in der Satzung festgelegte Wertgrenze fallen, dennoch aber inhaltlich von grundsätzlicher oder bedeutender Relevanz für die Anstalt sind, ist der Verwaltungsrat aufgrund der Bedeutung einzubeziehen, da die Aufzählung in Nummer 11 nicht abschließend ist. Eine weitergehende Beteiligungspflicht des Verwaltungsrates bleibt insofern unberührt.

Zu Nummer 5b

Mit dem neuen § 27h Absatz 6a wird eine Vertraulichkeitsregelung geschaffen, die Informationen von dem Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wie auch der Informationsfreiheitsgesetze anderer Länder ausnimmt.

Aufgrund der zum Teil sensiblen Inhalte und erheblichen Auswirkungen der Tätigkeit der Anstalt auf Dritte bedarf es einer gesetzlichen Regelung zur Vertraulichkeit bestimmter Angelegenheiten der Anstalt. In Anbetracht der weitreichenden aufsichts- und genehmigungsrechtlichen Kompetenzen der GGL sind die Befassungen des Verwaltungsrats als Organ der Anstalt der Vertraulichkeit zu unterwerfen. Ohne die gebotene Vertraulichkeit würde die offene Meinungsbildung und neutrale Entscheidungsfindung im Verwaltungsrat beeinträchtigt. Der Prozess der Entscheidungsfindung soll geschützt werden.

Das exekutive Geheimhaltungsinteresse überwiegt insofern das öffentliche Informationsinteresse.

Durch diese gesetzliche Regelung erfolgt keine Beschränkung der verfassungsrechtlichen Statusrechte der Abgeordneten. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass es sich nicht um eine gesetzliche Vorschrift handelt, die einer Beantwortung parlamentarischer Anfragen entgegensteht oder Auswirkungen auf die Art und Weise der Beantwortung parlamentarischer Anfragen hat. Die Grenzen des parlamentarischen Informationsanspruchs sind ausschließlich verfassungsrechtlich determiniert.

Ebenso sollen Auskunftsrechte staatlicher Stellen wie bspw. der Staatsanwaltschaft und anderer Behörden weiterhin gewährleistet werden. Die Arbeit von staatlichen Stellen untereinander soll ebenfalls unbeeinträchtigt bleiben, so dass die Vertraulichkeitsregelungen nicht zwischen anderen Behörden

und Ministerien Anwendung finden und entsprechende übergreifende Abstimmungen nicht einschränken sollen.

Der neue Absatz 6a regelt die Vertraulichkeit der Befassungen des Verwaltungsrates der Anstalt auf gesetzlicher Ebene. Daraus folgt, dass sowohl der Verlauf als auch die Inhalte der Sitzungen geheim zu bleiben haben (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Juli 2016, 7 C 3/15 -, Rn. 21, juris, in Bezug auf die Satzungsregelungen der BaFin). Von der Rechtsprechung (a.a.O.) ist anerkannt, dass die mit der Vorschrift bezweckte Vertraulichkeit, die insbesondere unbefangene Äußerungen der Teilnehmer im Rahmen der Sitzungen und sonstigen Beratungen oder Beschlussfassungen des Verwaltungsrates ermöglicht, nur gewährleistet werden kann, wenn die Niederschriften und Protokolle der Sitzungen der Vertraulichkeit unterfallen.

Das mit der Vorschrift angestrebte Ziel umfassender Geheimhaltung der Befassungen des Verwaltungsrates wird nur erreicht, wenn sich die Geheimhaltungspflicht auch auf die fachlichen Vorberatungen der Trägerländer und der Anstalt, die der unmittelbaren inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates dienen und mit entsprechenden Vorabstimmungen in Empfehlungen für den Verwaltungsrat münden, erstreckt, soweit durch deren Bekanntwerden andernfalls Rückschlüsse auf die Sitzung selbst möglich sind. Um zu beständigen und ausgewogenen Lösungen der Sachfragen zu gelangen, ist die unbefangene Diskussion auch in den die Sitzungen unmittelbar vorbereitenden Gremien über die anstehenden Inhalte der Verwaltungsratsbefassungen notwendig.

Von der Vertraulichkeit umfasst sind insbesondere sitzungsvorbereitende Unterlagen, die Beschlussvorlagen und Niederschriften der Sitzungen und der Schriftverkehr zu Beratungsgegenständen. Gleiches gilt für Beratungen und Beschlussfassungen außerhalb der Sitzungen des Verwaltungsrates, zum Beispiel Umlaufbeschlussverfahren, da hier der gleiche Schutzzweck zum Tragen kommt.

Zu Nummer 6

Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt obliegt den Rechnungshöfen der Trägerländer. Diese Regelung trägt den Umständen Rechnung, dass die Finanzierung der Anstalt nach § 27c durch Finanzierungsbeiträge der Länder erfolgt und die Länder nach § 27d für Verbindlichkeiten der Anstalt subsidiär haften und somit ein Prüfungsinteresse der Rechnungshöfe der Trägerländer besteht. § 45 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bleibt unberührt.

Auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Anstalt findet gemäß § 55 Absatz 2 HGrG die Regelung des § 53 HGrG entsprechend Anwendung. Die Haushaltsordnungen der Trägerländer enthalten in ihrem inhaltlich gleichlautenden § 68 Absatz 1 Satz 2 jeweils die Regelung, dass bei der Wahl oder der Bestellung der Prüfer nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG das zuständige Ministerium die Rechte des Landes im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ausübt. Die damit für die Wahl oder Bestellung des Abschlussprüfers vorgeschriebene Beteiligung sämtlicher Trägerländer hat sich als in der Sache nicht erforderlich und zudem unnötig zeitaufwendig erwiesen. Daher schafft Absatz 2 die Voraussetzungen dafür, dass die Rechte nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 HGrG künftig allein von der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof des Sitzlandes ausgeübt werden. Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Trägerländer nach § 27m Absatz 1 werden hierdurch nicht berührt.

Zu Nummer 7

Zur wirksamen Durchsetzbarkeit der in § 8 Absatz 3 Satz 6 und 7 neu normierten Ge- und Verbote wird für den Fall von Zuwiderhandlungen jeweils ein entsprechender Bußgeldtatbestand in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen. Die bisherige Möglichkeit, das Vertragsverhältnis in Fällen, in

denen Zugangsdaten unbefugt an Dritte weitergegeben wurden, durch Kündigung zu beenden, bleibt bestehen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages mit dem Tag, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz folgt.

Stellungnahme der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) vom 21. Oktober 2025

zum Entwurf des zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (2. Änderungsglücksspielstaatsvertrag 2021)

1. Zu § 4b Abs. 2 S. 2 f. GlüStV-E

Die Datenschutzkonferenz erkennt zunächst an, dass im Austausch gegen die Erweiterung der Informationsquellen auf ausländische Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden datenschutzrechtliche Verbesserungen eingetreten sind, namentlich:

- die Subsidiarität der Einholung von Informationen gegenüber der Feststellung anderer Versagungskriterien hinsichtlich der Konzessionserteilung, zumindest soweit diese bereits feststehen,
- die ausdrückliche Festlegung auf den Zweck, Zweifelsfälle zu beseitigen, der dem Grunde nach nicht erforderliche Abfragen weiter vermindern sollte sowie
- die als Satz 3 der Vorschrift eingefügte ausdrückliche und datenschutzrechtlich unbedenkliche Löschfrist.

Auch wenn insbesondere die Festlegungen zur Löschung angesichts der allgemeinen Bindung der Löschung an die Erforderlichkeit weitgehend deklaratorischen Charakter haben, sind diese Verbesserungen ausdrücklich zu begrüßen. Da jedoch die Zweckbindung gemäß dem Entwurf lediglich die Erhebung der Daten und deren Nutzung zum Treffen der Entscheidung über die Zulässigkeit umfasst, sollte zusätzlich eine einschränkende Zweckbestimmung für die Nutzung der nach Satz 2 erhobenen Daten im Zeitraum nach Erteilung der (ablehnenden) Entscheidung und bis zur Löschung auf Zwecke der (gerichtlichen) Überprüfung der ablehnenden Entscheidung in den Entwurfstext aufgenommen werden.

Nicht voraussetzungslos mit dem Datenschutz vereinbar ist die neu vorgesehene Übermittlung personenbezogener Daten in Staaten, die weder Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind oder sonst dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, noch einen Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vorweisen können. Dieser Komplex ist in den Art. 44 ff. DS-GVO geregelt. Während für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums ein dem Inland im wesentlichen gleichrangiges

Datenschutzniveau vorausgesetzt werden kann und dieses in Staaten, für die ein Angemessenheitsbeschluss als Übermittlungsinstrument im Sinne von Art. 44 ff. DS-GVO vorliegt, abhängig von dessen Anwendungsbereich ebenfalls der Fall sein kann, gilt dies für andere Staaten nicht. In Übermittlungen in solche Staaten kann damit ein besonders tiefer Grundrechtseingriff für die Daten betroffener Personen liegen, und sie sind nur unter engen Voraussetzungen möglich.

Bei derartigen Drittlandsübermittlungen ist von der verantwortlichen übermittelnden Stelle, neben der für alle Übermittlungen unabhängig von ihrem Auslandsbezug erforderlichen Prüfung erster Stufe (etwa Vorliegen einer ausreichenden Rechtsgrundlage, Erforderlichkeit, Vorliegen technisch-organisatorischer Maßnahmen), als Teil der Übermittlungsvoraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob in diesen Fällen zumindest geeignete Garantien gemäß Art. 46 Abs. 2 und Abs. 3 DS-GVO vorliegen oder geschaffen werden können. Beispiele finden sich in den „Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten“ des Europäischen Datenschutzausschusses vom 18. Juni 2021, insbesondere in den Randnummern 55 ff. Bei der Auswahl der Garantien ist darauf zu achten, dass diese gerade von öffentlichen Stellen umsetzbar sind.

Zwar erlaubt Art. 49 Abs. 1 Buchst. d) in Verbindung mit Abs. 4 DS-GVO, ausgeführt in Erwägungsgrund 112, auch in Fällen, in denen keine geeigneten Garantien zur Verfügung stehen, eine aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses auf das Recht des Mitgliedstaates gestützte, notwendige Datenübermittlung. An der Hinderung ungeeigneter Anbieter an der Marktteilnahme besteht sicherlich in einer sensiblen Branche wie dem Glücksspiel ein öffentliches Interesse. Ob dieses jedoch auch als „wichtiges“ öffentliches Interesse i. S. d. Art. 49 Abs. 1 lit. d DSGVO angesehen werden kann, muss mit Blick auf das konkrete Drittland und hinsichtlich der mit diesem Drittland bestehenden internationalen Abkommen oder Übereinkünften geprüft werden. Der Umstand, dass ein bestimmtes Interesse im Unionsrecht oder Recht des Mitgliedsstaats genannt ist, begründet noch keine Rechtfertigung sämtlicher Übermittlungen zu diesem Zweck (vgl. Europäischer Datenschutzausschusses, Leitlinien 02/2018, S. 12 f.). Zudem müssen vorhandene oder herstellbare Garantien zwingend ausgeschöpft werden, wie Art. 49 Abs. 1 S. 1 DS-GVO deutlich macht. Eine Übermittlung ohne entsprechende Garantien darf zudem keinesfalls in großem Umfang und systematisch erfolgen. Sie muss vielmehr stets ihren Ausnahmecharakter behalten und bleibt spezifischen, eng definierten Situationen vorbehalten, in denen sie streng erforderlich ist (vgl. Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 2/2018 zu den Ausnahmen nach Artikel 49 der Verordnung 2016/679).

Näheres zu den Übermittlungen in Drittländer findet sich in dem Kurzpapier Nr. 4 „Datenübermittlung in Drittländer“ der Datenschutzkonferenz, verfügbar unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/kp/dsk_kpnr_4.pdf

In jedem Fall muss die Übermittlung personenbezogener Daten gerade in Drittländer ohne Angemessenheitsbeschluss in dem Sinne erforderlich sein, dass nicht auf sie verzichtet werden kann, ohne dass die Aufgabenerfüllung schlechterdings unmöglich würde. Die Erforderlichkeit ist bereits Voraussetzung jeder Übermittlung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und somit auf erster

Stufe zu prüfen (hier: gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) bzw. e) DS-GVO). Die Erforderlichkeit ist aber bei Drittlandübermittlungen aufgrund des regelmäßig tieferen Grundrechtseingriffs streng auszulegen. Diese strenge Erforderlichkeit ist stets im Einzelfall zu prüfen und zu begründen. Die Übermittlung personenbezogener Daten in solche Drittländer ist also nicht nur im Hinblick auf die anderen Versagungskriterien subsidiär, sondern auch gegenüber allen Ermittlungsmaßnahmen, welche ohne Übermittlung personenbezogener Daten in diese Länder auskommen.

Im Übrigen bleibt die übermittelnde inländische Stelle bei ihrem eigenen Handeln voll an die Pflichten der Datenschutz-Grundverordnung gebunden. Für alles Vorstehende ist die übermittelnde Stelle darlegungspflichtig, Art. 5 Abs. 2 DS-GVO.

Die Datenschutzkonferenz empfiehlt dringend, die zuständigen Behörden vor der Übermittlung personenbezogener Daten nach § 4b GlüStV insbesondere in Staaten ohne gleichwertiges Datenschutzniveau auf geeignetem Wege von ihren datenschutzrechtlichen Prüfpflichten zu unterrichten, da der Normtext diese schon wegen des europarechtlichen Wiederholungsverbots nicht vollständig reflektieren kann.

2. Zu § 8 Abs. 3 S. 5 GlüStV-E

Die Zugangskennung ist betriebsbezogen und nicht personenbezogen und die Vorschrift hat nur einen ordnungsrechtlichen, aber keinen datenschutzrechtlichen Gehalt.

3. Zu § 9 GlüStV-E

Die Anpassungen zu Buchstabe a) an die neue telemedienrechtliche Rechtslage sind nachvollziehbar.

Hinsichtlich der Geeignetheit von Sperrmethoden (Nr. 3a zu § 9 Abs. 3 Nr. 5 des Entwurfs) ist Folgendes anzumerken: In der Begründung wird beschrieben, dass Internetanbieter durch eine DNS-Sperre Einfluss auf die Erreichbarkeit eines Dienstes nehmen können. In diesem Fall soll der Anbieter in seinen DNS-Servern die Auflösung einer spezifischen Domain zu der zugehörigen IP-Adresse des Servers entfernen bzw. sperren (DNS-Sperre). Gemäß der Begründung ist diese Maßnahme aber nur erfolgreich, wenn Nutzende auch die DNS-Server des Internetzugangsanbieters nutzen. Diese werden zwar bei der Einrichtung des Modems bzw. des Routers standardmäßig vom Provider übermittelt. Es ist jedoch prinzipiell möglich, sowohl im Router als auch im Endgerät andere DNS-Server anzugeben (bspw. Google), um die Auflösung von Domains durchführen zu lassen. In diesem Fall würden die Änderungen in den DNS-Servern des Zugangsanbieters einfach ignoriert. Auch ist es möglich, über verschiedene Webseiten Anfragen an verschiedene DNS-Server zu schicken, um die dort hinterlegten Informationen zu einer Domain zu erhalten. Mit der so erlangten IP-Adresse wäre je nach Konfiguration des zugehörigen Servers ebenfalls ein Zugriff auf die Webseite möglich.

Auch die Nutzung von VPN-Anbietern würden solche DNS-Sperren beim Provider je nach Konfiguration umgehen. Solche Apps lassen sich mittlerweile problemlos installieren und nutzen, auch ohne tiefere technische Kenntnisse. Zwar sind DNS-Sperren regelmäßig angewandte

Maßnahmen, allerdings dürften diese nur eingeschränkt auf eine zuverlässige Sperrung hinwirken. Es würde sich lohnen, noch einmal die Geeignetheit dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Hinsichtlich der Erweiterung des Kreises der Empfänger personenbezogener Daten auf ausländische öffentliche Stellen im Entwurf zu § 9 Abs. 3a GlüStV ergeben sich Abweichungen in der Einschätzung zu § 4b GlüStV-E, soweit personenbezogene Daten übermittelt werden sollen. Der Verweis auf die Begründung zu § 4b hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit von § 9 wird den Unterschieden zwischen den Normen nicht gerecht.

In § 9 des Entwurfs werden Datenaustauschbefugnisse nicht wie in § 4b des Entwurfs an einen konkreten Verarbeitungszweck, sondern an die in der Norm ausdrücklich nicht abschließend aufgeführten, allgemeinen Aufgaben der Glücksspielaufsicht geknüpft. Die Datenschutzkonferenz erkennt nicht, dass § 4b des Entwurfs möglicherweise auch deswegen isoliert enger gefasst ist als § 9, da es sich bei den Voraussetzungen der Konzessionsgewährung um eine Berufszugangsbeschränkung im Sinne von Art. 12 des Grundgesetzes handeln kann, während § 9 überwiegend die Berufsausübung regelt. Dennoch ist der mit dem Datenaustausch verbundene Grundrechtseingriff bei Maßnahmen nach § 9 regelmäßig nicht weniger einschneidend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass § 4b Abs. 2 explizit nur die Abfragebefugnis regelt, während der Begriff „Datenaustausch“ eine umfangreichere Verarbeitung nahelegt und generalklauselartigen Charakter hat. Jedenfalls fehlt es insofern an einer Legaldefinition des Begriffs „Datenaustausch“, was Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die im Rahmen der Novelle geplanten Datenverarbeitungen schafft. Aus hiesiger Sicht liegt hier insofern ein Wertungswiderspruch zu § 4b vor.

Die relative Unbestimmtheit der möglichen Anlässe für Datenübermittlungen in § 9 GlüStV-E im Vergleich zu § 4b GlüStV-E hat aber auch Auswirkungen auf die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer.

Vorgelagerte Voraussetzung für jede Übermittlung ist auf erster Stufe – also vor jeglicher Prüfung einer Datenübermittlung in Drittländer – auch in diesem Fall das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlage nach Art. 6 DS-GVO nebst einem feststehenden, legitimen Übermittlungszweck (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) DS-GVO), an den auch die empfangende Stelle – z. B. bei der Festlegung geeigneter Garantien im Sinne von Art. 46 DS-GVO – gebunden werden kann.

Dies gilt besonders für Fälle von Art. 49 DS-GVO, bei denen die Übermittlungszwecke aufgrund der spezifischen, auf zweiter Stufe zu prüfenden und über die Kriterien der ersten Stufe hinausgehenden Übermittlungserfordernisse – hier insbesondere zur Wahrung des Ausnahmecharakters solcher Übermittlungen – besonders scharf umrissen werden müssen.

Nach den oben zitierten Ausführungen des Europäischen Datenschutzausschusses ist gerade eine enge Zweckfestlegung als Teil einer restriktiven Praxis konstitutiv dafür, dass eine Drittlandübermittlung ausnahmsweise denkbar sein kann. Der Entwurf gibt allerdings, anders als § 4b des Entwurfs, gerade keine solche eng definierten Zwecke vor. Durch die derzeitige Formulierung

der Norm, durch die solche Übermittlungen jeder anderen Form der Auskunftseinholung gleichgestellt werden, werden die Normanwender vielmehr dazu bestimmt, von der Möglichkeit der Übermittlung in Drittländer ohne Angemessenheitsbeschluss ohne Rücksicht auf ihren Ausnahmecharakter Gebrauch zu machen. Es obliegt dem Normgeber, bereits in der Norm selbst den Ausnahmecharakter solcher Übermittlungen klarzustellen, um rechtswidrige Datenübermittlungen zu verhindern.

Die Datenschutzkonferenz hält es daher für dringend geboten, den mit dem § 9 Abs. 3 a GlüStV-Entwurf vorgesehenen Datenaustausch mit den dort genannten Behörden hinsichtlich Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolge, einschließlich einer Nennung der konkreten jeweils zur Übermittlung bzw. zum Empfang befugten Behörde und des jeweiligen Zwecks, normenklar im Sinne der Wesentlichkeitstheorie zu regeln. Für die erforderlichen technisch-organisatorischen Vorkehrungen sollte auf die entsprechenden Normen der DS-GVO verwiesen werden. Dasselbe gilt für die Darlegungslast des Verantwortlichen nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu § 4b Abs. 2 S. 2 f. des Entwurfs (Nr. 1) entsprechend.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass entsprechende Übermittlungen zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich bestimmter Maßnahmen im Vorfeld den Voraussetzungen der aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/680 ergangenen Normen unterliegen, welche eine Übermittlung der dann besonders schutzbedürftigen personenbezogener Daten weiter einschränkt.

Soweit ersichtlich, besitzt keiner der sonstigen Änderungsbefehle datenschutzrechtlichen Gehalt.

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

(bisheriges Aktenzeichen)

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Hol-
stein
Frau Dr. Katalin Storf
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Az: 1100-R1-1092/49-32661/2025

Ihre Nachricht vom : 01.12.2025
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon : +49361-573112900
Erfurt, den : **9. Dezember 2025**

vorab per E-Mail: [gluecksspielauf-
sicht@im.landsh.de](mailto:gluecksspielauf-
sicht@im.landsh.de)
katalin.storf@im.landsh.de

Entwurf des zweiten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glückspielwesens in Deutschland (2. Änderungsglücks- pielstaatsvertrag 2021)

Sehr geehrte Frau Dr. Storf,

Ihre E-Mail vom 1. Dezember 2025 ist in meiner Behörde eingegangen. Darin bitten Sie mich, in meiner Funktion als diesjähriger Vorsitzender der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK), um Stellungnahme zum o. g. Entwurf des 2. Änderungsglückspielstaatsvertrag 2021 (GlüÄndStV-E). Das in Ihrer Anlage angefügte Schreiben an die IFK vom 10. September 2025 war an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gerichtet, die dieses Jahr nicht den Vorsitz der IFK hat.

Im Rahmen der nunmehr sehr kurzen Frist (10. Dezember 2025) nimmt die IFK wie folgt zum o. g. Entwurf Stellung:

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE338711747

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Zu E-§ 27 h Abs. 6a GlüÄndStV-E:

Die künftige Regelung sieht vor, dass „die Sitzungen, Beratungen und sonstigen Befassungen des Verwaltungsrates vertraulich sind. Parlamentarische Auskunftsrechte oder sonstige Auskunftsrechte staatlicher Stellen bleiben unberührt.“

Wie aus der Begründung in der Synopse (S. 7) hervorgeht, soll mit dem neuen § 27 h Absatz 6 a GlüÄndStV-E eine „Vertraulichkeitsregelung geschaffen werden, die Informationen von dem Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wie auch der Informationsfreiheitsgesetze anderer Länder ausnimmt.“ Ohne die gebotene Vertraulichkeit würde die offene Meinungsbildung und neutrale Entscheidungsfindung in dem Verwaltungsrat beeinträchtigt. Der „Prozess der Entscheidungsfindung soll geschützt werden.“

Die vorgeschlagene Regelung erscheint mit Blick auf die bereits geltende Rechtslage sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung nicht erforderlich. Die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder unterfällt nach § 27 a Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag dem Anwendungsbereich des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA). Die offene Meinungsbildung und die neutrale Entscheidungsfindung innerhalb der Behörde sowie des Verwaltungsrats ist bereits durch den Schutz der behördlichen Beratungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 IZG LSA geschützt, so dass es keiner Sonderregelung bedarf. Die Informationsfreiheitsgesetze der Länder enthalten regelmäßig entsprechende Vorschriften. Auch die Beziehungen des Landes Sachsen-Anhalt zu anderen Bundesländern sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a IZG LSA besonders geschützt (vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 22. September 2025, Az.: 6 A 196/21 zur Wahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf die Vorbereitung der Bundesländer zur Erstellung eines Umlaufbeschlusses und gemeinsamer Leitlinien zur einheitlichen Ermessensausübung im Glücksspielrecht).

Bei einer Aufnahme der geplanten Regelung in den Glücksspielstaatsvertrag bleibt ferner unklar, ob Informationen, die im Verwaltungsrat behandelt werden, aber nicht

der Vertraulichkeit bedürfen, herausgegeben werden dürfen. Das betrifft z. B. Informationen zum Beratungsgegenstand sowie zum Beratungsergebnis, die nicht schutzwürdig sind.

Mit Blick auf die Ausnahmeregelung für parlamentarische Auskunftsrechte ist darauf hinzuweisen, dass Abgeordnete grundsätzlich ein Recht darauf haben, dass auf ihre Auskunftsverlangen öffentlich geantwortet wird, damit sie die Informationen weiterverwenden können (Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21. November 2022, Az.: LVG 5/22). Auch das spricht gegen eine vollumfängliche Vertraulichkeitsregelung der Sitzungen des Verwaltungsrats.

Die IFK regt daher an, die in § 27 h Abs. 6 geplante Regelung des GlüÄndStV zu überprüfen bzw. zu streichen.

Bitte nehmen Sie auch die angefügten Informationen zur Datenverarbeitung beim TLfDI zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Tino Melzer

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand April 2024)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe des Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontakt**daten:

TLfDI

Häßlerstraße 8

99096 Erfurt

Tel.: +49 (361) 57-3112900

Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de¹

2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG² i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.

3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.

Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechnungszentrum als Dienstleister. Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden. Selbiges gilt für das Thüringer Landesrechnungszentrum, welches für die IT-Netzstruktur technisch verantwortlich ist. Hinsichtlich der Serverwartung wird beim TLfDI regelmäßig die Firma CODA beauftragt.

4. Die kürzeste Speicherfrist beträgt ein Jahr. Eine längere Speicherung erfolgt nach der Festlegung des TLfDI, die Sie unter https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/datenschutz/Wir_ueber_uns/Die_Dienststelle/Aufbewahrungsbestimmungen_des_TLfDI_Stand_April2024.pdf finden.

5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.

6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI³ bzw. telefonisch unter:

Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder per E-Mail:

datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de

7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.

Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.²

***Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

¹ verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

² Nur für den nichtöffentlichen Bereich

³ Siehe Nr. 1.